Kantonsrat St.Gallen 32.13.01

Nachtrag zum Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Geschäfts- und Jahresberichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons St.Gallen über das Jahr 2012)

vom 15. August 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfung	2
2	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	3
2.1	Anstalten	3
2.2	Geschäftsberichte	4
3	Antrag	5

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftliche Kommission berichtet Ihnen mit diesem Nachtrag zu ihrem Bericht 2013 zur Staatsverwaltung über das Ergebnis der Prüfung der Geschäfts- und Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2012.

1 Prüfung

Folgende selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons St.Gallen erstatteten ihren Geschäfts- bzw. Jahresbericht über das Jahr 2012 wie folgt:

- Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen genehmigte den Jahres- bzw. Geschäftsbericht 2012 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen am 26. April 2013 und leitete ihn der Regierung zuhanden des Kantonsrates weiter.
- Der Hochschulrat der P\u00e4dagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Gesch\u00e4ftsbericht \u00fcber das Jahr 2012 am 27. M\u00e4rz 2013. Die Regierung genehmigte diesen Bericht am 17. April 2013 und leitete ihn dem Kantonsrat weiter.
- Der Universitätsrat der Universität St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Bericht über das Jahr 2012 am 4. März 2013. Die Regierung nahm davon am 2. April 2013 Kenntnis und leitete ihn dem Kantonsrat weiter.
- Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen erstatteten der zuständigen Behörde in der ersten Hälfte des Jahres 2013 ihren Geschäftsbericht 2012.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellte dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2013 zur Staatsverwaltung in Aussicht, die Geschäfts- und Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, des Universitätsrates der Universität St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2012 gemeinsam einer gesonderten Prüfung zu unterziehen und in der Folge dem Kantonsrat darüber in der Septembersession 2013 Bericht zu erstatten¹.

bb_sgprod-849153.DOCX 2/5

¹ Ziff. 2.9 des Berichtes 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 2. Mai 2013, S. 21.

2 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

2.1 Anstalten

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (abgekürzt SVA) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St. Gallen. ² Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung. Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden³, so z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung. Die Verwaltungskommission der SVA überwacht die Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt und Gemeindezweigstellen. Die Regierung übt die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht.⁴

Die *Universität St.Gallen (Hochschule St.Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften)* [abgekürzt HSG] ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht der Selbstverwaltung.⁵ Sie lehrt und forscht in Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie in ergänzenden Wissenschaften. Im Besonderen setzt sie sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet die Studentinnen und Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln. Sie erfüllt Aufgaben der Weiterbildung, führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch und arbeitet mit anderen Universitäten und Hochschulen zusammen.⁶ Die Regierung beaufsichtigt die HSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die HSG und genehmigt u.a. den Bericht über die Geschäftsführung.⁷

Die *Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen* (abgekürzt PHSG) mit regionalen didaktischen Zentren ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.⁸ Sie bietet, auf der Wissenschaft basierend, praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung zu Lehrpersonen⁹ für Unterricht in Kindergarten und Volksschule an. Im Weiteren begleitet sie die Lehrperson¹⁰ während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen und betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden erbringen.¹¹ Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut. Von diesen Zentren aus wird aber auch die Lehrperson¹² während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.¹³ Die Regierung hat die Aufsicht über die PHSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die PHSG und nimmt u.a. vom Geschäftsbericht der PHSG Kenntnis.¹⁴

bb_sgprod-849153.DOCX 3/5

² Art. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV).

³ Art. 2 EG-AHV.

⁴ Art. 6 und 10 EG-AHV.

⁵ Art. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; UG).

⁶ Art. 2 UG.

⁷ Art. 6 f. UG.

Art. 1 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

⁹ Im GPHSG als «Lehrkräfte» bezeichnet.

¹⁰ Im GPHSG als «Lehrkraft» bezeichnet.

¹¹ Art. 2 GPHSG.

¹² Im GPHSG als «Lehrkräfte» bezeichnet.

¹³ Art. 3 GPHSG.

¹⁴ Art. 7 f. GPHSG.

Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (abgekürzt GVA) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie versichert Gebäude gegen Feuerund Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung. Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die GVA aus. Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVA Bericht zu erstatten.

2.2 Geschäftsberichte

Der Kantonsrat erhielt folgende Dokumente:

- Geschäftsbericht 2012 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von deren Verwaltungskommission am 26. April 2013 genehmigt;
- Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 27. März 2013 über das Jahr 2012;
- Bericht des Universitätsrates der Universität St. Gallen vom 4. März 2013 über das Jahr 2012:
- Geschäftsbericht 2012 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen.

Die zuständigen Subkommissionen der Staatswirtschaftlichen Kommission prüften je in ihrem Zuständigkeitsbereich die Geschäfts- und Jahresberichte und berichteten der Kommission im Rahmen der Sitzungen vom 15. August 2013 über ihre Feststellungen und Erkenntnisse.

Die für das Departement des Innern zuständige Subkommission ersuchte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen um ergänzende bzw. vertiefte Auskünfte über den neuen Beitragssatz für Familien-Ausgleichskassen, über die Sicherstellung des Datenschutzes und die Gewährleistung des Prozederes bei Abklärungen nach Art. 64a des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes, über die Höhe der Beitragsnachzahlungen bei den Kontrollen der Revisoren und über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder. Die für das Finanzdepartement zuständige Subkommission erkundigte sich bei der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über Aspekte des Schätzungswesens, des Brandschutzes sowie der Finanzen der Gebäudeversicherungsanstalt und liess sich darüber informieren, dass die Regierung dem Kantonsrat ihren Ergänzungsbericht zum Bericht 40.07.08 «Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens» im Verlauf des Jahres 2013 unterbreiten wird. Die Subkommissionen informierten die Staatswirtschaftliche Kommission über die Auskünfte.

Über die Vertiefungen beim Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und beim Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt und des Amtes für Feuerschutz hinaus gaben bzw. geben die Geschäfts- und Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, des Universitätsrates der Universität St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen, alle über das Jahr 2012, der Staatswirtschaftlichen Kommission zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

bb_sgrod-849153.DOCX 4/5

¹⁵ Art. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

¹⁶ Art. 1bis GVG.

¹⁷ Art. 8 GVG.

3 Antrag

Vom Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und vom Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen nimmt der Kantonsrat jeweils Kenntnis¹⁸, vom Bericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen von Gesetzes wegen¹⁹. Diese Geschäftsberichte sind Berichte im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates²⁰, von denen der Kantonsrat *von Reglementes wegen* Kenntnis nimmt.²¹ Auch der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zu diesen Berichten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – konkret: der Nachtrag zum Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) – ist ein Bericht im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.

Den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen hat der Kantonsrat von Gesetzes wegen zu genehmigen.²²

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

- 1. einzutreten auf:
 - Geschäftsbericht 2012 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 26. April 2013 genehmigt;
 - Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 27. März 2013 über das Jahr 2012;
 - Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 4. März 2013 über das Jahr 2012:
 - Geschäftsbericht 2012 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen;
 - Nachtrag zum Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Gesetz- und Jahresberichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons St.Gallen über das Jahr 2013) vom 15. August 2013;
- 2. den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 4. März 2013 über das Jahr 2012 zu genehmigen.

Altstätten, 15. August 2013

Für die Staatswirtschaftliche Kommission, Die Präsidentin:

Margrit Stadler-Egli

bb_sgprod-849153.DOCX 5/5

¹⁸ Letztmals ABI *2012*, 3261 (32.12.01 Geschäftsbericht 2011 der Regierung).

¹⁹ Art. 7 Abs. 2 Bst. e GPHSG.

²⁰ Art. 106 Abs. 3 GeschKR.

²¹ Art. 106 GeschKR.

²² Art. 6 Abs. 3 Bst. b UG.